

AG Eschweiler



Erlassen am 14.04.2016  
durch Übergabe an die  
Geschäftsstelle

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN  
19. April 2016  
ANWALTSKANZLEI BEX

# OBERLANDESGERICHT KÖLN

## BESCHLUSS

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für das Kind [REDACTED], geb. 21.12.2007,

an der beteiligt sind:

1.

Frau [REDACTED], c/o [REDACTED]  
Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte:



2.

Herr [REDACTED], c/o [REDACTED],  
Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Verfahrensbevollmächtigter:

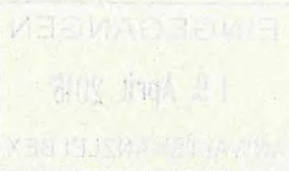
Rechtsanwalt Bex, Viktoriastr. 28, 52066  
Aachen,

3.

Jugendamt Stolberg, als verfahrensbeteiligte Behörde, Rathausstr. 11-13, 52222  
Stolberg,

hat der [REDACTED] Zivilsenat – Familiensenat - des Oberlandesgerichts Köln  
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] als Einzelrichter





am 13.04.2016

**beschlossen:**

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Eschweiler vom 28.1.2016, Az. [REDACTED] wird zurückgewiesen.

**Gründe:**

I.

Die Antragstellerin, [REDACTED] Staatsangehörige, und der Antragsgegner, deutscher Staatsangehöriger [REDACTED] Abstammung, schlossen [REDACTED] in Deutschland die Ehe. Sie lebten jedenfalls ab August [REDACTED] als Eheleute gemeinsam mit ihrem am [REDACTED] geborenen Sohn [REDACTED] in der [REDACTED]. Am 12.11.2015 begab sich die Antragstellerin ohne Wissen des Antragsgegners mit dem Sohn [REDACTED] zusammen nach Deutschland, um fortan ohne den Antragsgegner hier zu leben.

Die Antragstellerin wirft dem Antragsgegner und dessen Bruder vor, den gemeinsamen Sohn sexuell missbraucht zu haben. Sie fühlt sich nach eigenen Angaben vom Antragsgegner bedroht und befürchtet, dass dieser beabsichtigt, ihr das Kind zu entziehen und mit diesem in die [REDACTED] zurückzukehren.

Mit Schriftsatz vom 23.12.2015 hat die Antragstellerin beantragt, ihr Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen für den Antrag, das Aufenthaltsbestimmungsrecht betreffend den Sohn der Beteiligten, [REDACTED], geb. [REDACTED], auf die Antragstellerin zu übertragen.

Diesen Antrag hat das Amtsgericht Eschweiler mit Beschluss vom 28.1.2016 zurückgewiesen, weil die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht gegeben sei und der beabsichtigte Antrag deshalb keine hinreichenden Erfolgsaussichten habe.



Mit Schriftsatz vom 16.2.2016, am selben Tage bei Gericht eingegangen, hat die Antragstellerin sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung von Verfahrenskostenhilfe eingelegt. Diese stützt sie maßgeblich darauf, dass die Verbringung des Kindes nach Deutschland nicht als widerrechtlich angesehen werden könne, da sie im Rahmen der Notwehr bzw. Nothilfe, gegebenenfalls auch im Rahmen einer Putativnotwehr oder Putativnothilfe gerechtfertigt gewesen sei.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 24.2.2016 nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht Köln zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin, über die der Senat gem. § 568 S.2 ZPO, § 76 FamFG durch den zuständigen Einzelrichter entscheidet, ist zulässig, aber unbegründet. Zu Recht hat das Familiengericht die hinreichende Erfolgsaussicht für die beabsichtigte Rechtsverfolgung mangels internationaler Zuständigkeit des angerufenen Gerichts verneint.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist als unabdingbare Sachentscheidungsvoraussetzung von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen (vgl. BGH, FamRZ 2015, 2147 ff., juris Rn. 13). Nachdem die Beteiligten jedenfalls bis zum 11.11.2015 ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei hatten, richtet sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte in Fragen der elterlichen Sorge – um ein auf Rückführung gerichtetes Verfahren nach dem HKÜ geht es vorliegend nicht, so dass auch die insoweit einschlägigen Zuständigkeitsregelungen nicht unmittelbar Anwendung finden - vorliegend nach den gegenüber den Regelungen des FamFG vorrangigen Regelungen des Minderjährigenschutzabkommens (MSA), das maßgeblich auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes abstellt (vgl. OLG Bremen, NJW 2016, 655 f., juris Rn. 7 f.). Von einem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Deutschland kann jedenfalls derzeit noch nicht ausgegangen werden. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge, von der hier gem. Art. 21 EGBGB, Art. 336 Abs.1 des türkischen Zivilgesetzbuchs Nr. 4721 v. 22.11.2001 auszugehen ist (vgl. OLG Düsseldorf, IPRspr 2011, Nr.112, 241-244)



und die die Antragstellerin auch nicht in Abrede stellt, kommt die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall die Verlagerung des Aufenthaltsortes des Kindes von einem Elternteil allein initiiert wird, erst nach Ablauf längerer Zeit in Betracht, die im Regelfall nicht unter 6 Monaten beträgt (vgl. OLG Bamberg, FamRZ 1996, 1224 ff., juris Rn. 11; KG, IPRspr 2013, Nr.125, 252 ff., juris Rn. 11); darüber hinaus scheidet die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts aus, solange noch mit einer Rückführung des Kindes auf der Grundlage eines Antrags nach dem HKÜ gerechnet werden muss (vgl. OLG Karlsruhe, NJW-RR 1999, 1383 ff., juris Rn. 12-14). Im vorliegenden Fall ist [REDACTED] erst vor fünf Monaten nach Deutschland gekommen. Anhaltspunkte für eine bereits vollzogene vollständige Integration in das neue Umfeld sind weder vorgetragen noch ersichtlich, so dass schon aus diesem Grunde die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland noch nicht in Betracht kommt. Ob angesichts der noch laufenden Jahresfrist gem. Art.12 Abs.1 HKÜ darüber hinaus auch die naheliegende Möglichkeit einer Rückführung [REDACTED] in die [REDACTED] nach den Regeln des HKÜ einer Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts entgegen steht, bedarf daher derzeit ebenso wenig einer abschließenden Entscheidung wie die Frage, ob ein Anfangsverdacht hinsichtlich einer vom Kindesvater zum Nachteil des Kindes begangenen Straftat bestand oder nicht, da es für die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts auf die Rechtmäßigkeit der Begründung des neuen Aufenthalts nicht entscheidend ankommt (vgl. BGH, FamRZ 2005, 1540 ff., juris Rn. 18). Unbeschadet dessen ist auch weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Verbringung Emins nach Deutschland die einzige Möglichkeit war, ihn wirksam zu schützen und eine vermeintliche „Putativnothilfe“ von vornherein nicht geeignet, die eindeutigen Regelungen zur internationalen Zuständigkeit zu derogieren.

Eine Kostenentscheidung ist im Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren nicht veranlasst.

[REDACTED]



**Ausgefertigt**

[REDACTED]  
als Urkundsbekannter der Geschäftsstelle